



AMTSBLATT DER GEMEINDE LEGDEN

29. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 19. Dezember 2025	Nummer 18/2025
--------------	--	----------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
49	16.12.2025	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026	2
50	16.12.2025	8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Legden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	3 - 4
51	16.12.2025	5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Legden zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung	4 – 6
52	16.12.2025	7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden	6 - 8

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,80 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 20,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 49

Bekanntmachung über die Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026

Der dem Rat der Gemeinde Legden am 15. Dezember 2025 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Legden für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat

bis 18. Februar 2026

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme im

Zimmer 13
Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“
Rathaus
Amtshausstraße 1
48739 Legden

aus und ist unter der Adresse <https://www.legden.de/rathaus-politik/finanzen/haushaltsplan-und-satzung/> im Internet verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum

06. Februar 2026

Einwendungen beim Bürgermeister, Amtshausstraße 1, 48739 Legden erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Legden, 16. Dezember 2025

Gemeinde Legden
Der Bürgermeister
gez.
Jörg Thor

8. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Legden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

vom 16.12.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 51 ff. und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1

§ 11 (Gebührensatzung) erhält folgende Neufassung:

§11 (Gebührensatzung)

“Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 104,00 EUR je Grubenleerung zzgl. 40,00 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 09. Dezember 2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO-) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zzt. geltenden Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Legden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Legden, den 16. Dezember 2025

gez.
Jörg Thor
Bürgermeister

Lfd. Nr. 51

5. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Legden
zur Umlage der
Kosten der Gewässerunterhaltung

vom 16. Dezember 2025

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Legden zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWB NRW beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes Oberes Dinkelgebiet liegen beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03089 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00030 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes Mittleres Dinkelgebiet liegen beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,04688 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00022 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes Oberes Aagebiet liegen beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,07597 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00029 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes Mittleres Aagebiet liegen beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,10643 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00034 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes Dinkel liegen beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00000 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00000 €

Artikel 2

Diese Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 15. Dezember 2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO-) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zzt. geltenden Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Legden zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Legden, den 16. Dezember 2025

gez.
Jörg Thor
Bürgermeister

Lfd. Nr. 52

**7. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Legden**

vom 16.12.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 9 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vom 16. Dezember 2019 hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Gebührensätze) Abs. 1 e erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der unten beschriebenen Abfallbehälter der genannten Abfallfraktionen sowie der Häufigkeit der Abfahren.

Sie beträgt:

Abfallfraktion	Beschreibung Behälter	Gefäßvolumen (Liter)	Abfuhrhythmus (Tage)	Preis je Gefäß / Jahr
Altpapier	Blau oder Grau mit blauem Deckel	240	28	0,00 EUR
Restmüll	Grau	60	14	159,60 EUR
		80	14	190,80 EUR
		120	14	254,40 EUR
		240	14	444,00 EUR
		1.100	14	2.895,60 EUR
		1.100	28	1.483,20 EUR
	Grau mit rotem Deckel	60	28	96,00 EUR
Restmüllsack	50	-	5,00 EUR	
Organische Abfälle (Biomüll)	Braun oder Grau mit braunem Deckel	60	14 In den Monaten Dezember bis einschließlich Februar 7 In den Monaten März bis einschließlich November	100,80 EUR
		120	14 In den Monaten Dezember bis einschließlich Februar 7 In den Monaten März bis einschließlich November	141,60 EUR
	Biomüllsack	60	-	2,50 EUR

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Gemeinde Legden mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Gebührentatbestände abgegolten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 15. Dezember 2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO-) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zzt. geltenden Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Legden, den 16. Dezember 2025

gez.
Jörg Thor
Bürgermeister